

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Eidgenössisches Amt für das
Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 27. März 2013

Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 wurden die Kantone eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Zentraler Punkt im Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (OR) ist der Aufbau eines elektronischen gesamtschweizerischen Handelsregisters mit einer damit verbundenen Archivierung. Damit können die betrieblichen Abläufe vereinfacht und eine einheitliche Struktur der Daten erreicht werden. Wesentlich erscheint unter diesem Aspekt auch der einheitliche Auftritt nach aussen. Der Handelsregisterauszug wird zum heutigen Zeitpunkt in den einzelnen Kantonen aufgrund verschiedener Softwarelösungen unterschiedlich dargestellt.

Der Regierungsrat begrüsst daher grundsätzlich die Bestrebung, für die Zusammenarbeit der Informationssysteme des Bundes und der Kantone im Bereich der Führung einer einheitlichen Datenbank eine gesetzliche Grundlage im Schweizerischen Obligationenrecht aufzunehmen. Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, dass die materielle Prüfung der Belege weiterhin durch die kantonalen Handelsregisterämter erfolgen soll. Diese Praxis hat sich bewährt und soll nicht grundlos geändert werden. Der Vorentwurf äussert sich aber gerade nicht zu den wesentlichen Entscheidungsgrundlagen. Fragen zur Art der Umsetzung (zur

Auswahl stehen verschiedene Modelle; vgl. unter Ziffer 2.1.1 [insbesondere lit. a–c]), zum Umfang der gesamtschweizerischen Lösung sowie zur Beteiligung der Kantone an den Kosten bleiben unbeantwortet.

Im Vorentwurf wird ebenfalls nicht darauf eingegangen, wer eine solche Applikation entwickeln und betreiben soll (ein privates Unternehmen, eine Rechtseinheit der Kantone oder des Bundes, ein gemischtwirtschaftlicher Rechtsträger) beziehungsweise aus welchen Gründen sich welche Variante rechtfertigen würde. Ausführungen zu den entsprechenden Themen sind jedoch unumgänglich, damit die Zielsetzung der Gesetzesrevision (Stärkung des Handelsregisters unter Vermeidung ungewollter Abhängigkeiten) realisiert werden kann. Der erläuternde Bericht sollte den Kantonen die Entscheidungsgrundlagen transparent aufzeigen. Eine entsprechende Ergänzung des erläuternden Berichts ist daher notwendig.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Handelsregisterrecht

2.1.1 Zum Bereich der Organisation

Art. 928 VE OR

Nach geltendem Recht fällt die Prüfung der Handelsregisterbelege in den Verantwortungsbereich der kantonalen Handelsregisterämter (Art. 927 OR, Art. 3 Handelsregisterverordnung [HRegV]). Grundlage dafür ist das Bundesrecht. Der Vorentwurf schlägt denn auch vor, ein rein elektronisches Handelsregister mit einer damit verbundenen Archivierung zu schaffen. Er lässt aber offen, ob für die Umsetzung des gesamtschweizerischen Handelsregisters neben einer gemeinsamen Datenbank (elektronisches Register und Archivierung der Belege) eine gemeinsame Betriebssoftware errichtet werden soll. Eine diesbezügliche Ergänzung des erläuternden Berichts wäre wünschenswert, da der Begriff der "nationalen Infrastruktur" direkt von diesem Punkt abhängig und für das Verständnis der Aufgabenverteilung Bund–Kanton wesentlich ist. Nachfolgend wird auf die verschiedenen Varianten für die Umsetzung der gesamtschweizerischen Lösung eingegangen:

a) Variante "Einführung einer nationalen Datenbank"

Angenommen, der Begriff "nationale Infrastruktur" umfasse lediglich die Entwicklung und den Unterhalt einer einheitlichen nationalen Datenbank sowie einer zentralen Archivierung der Belege, würde das bedeuten, dass die bisher dezentral bei den einzelnen Kantonen geführten Datenbanken neu zusammengeführt würden. Dieses Vorhaben wird grundsätzlich befürwortet, jedoch kann einer zugleich stattfindenden Kompetenzverschiebung an den Bund nicht zugestimmt werden.

Mit der Führung einer einheitlichen Datenbank würde der Bund eine Kompetenz des Kantons übernehmen. Im erläuternden Bericht fehlen Aussagen zur geplanten Kostenverteilung für die Investition und Migration der Daten. Über die Höhe der jährlichen Supportkosten für die Führung der eidgenössischen Datenbank werden ebenfalls keine Ausführungen gemacht. Heute betragen die externen Supportkosten für die kantonale Datenbank rund Fr. 30'000.–.

Aufgrund der Schaffung zusätzlicher Stellen beim Bund wird mit einer erheblichen Erhöhung der Supportkosten gerechnet.

Einer Zusammenführung der dezentralen kantonalen Datenbanken zu einer einheitlichen Datenbank könnte unter folgenden Bedingungen zugestimmt werden:

Bedingung 1: Mitbestimmungsrechte der Kantone

Die Mitsprache der Kantone soll gesetzlich verankert werden, weil sich die Kantone weiterhin an den Unterhaltskosten beteiligen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Betrieb des Handelsregisters zur Verfügung stellen. Die Bestimmungsrechte der Kantone sind in Form eines paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen zusammengesetzten Organs zu garantieren. Ein entsprechender Gesetzestext könnte inhaltlich wie folgt formuliert werden:

"Bund und Kantone einigen sich gemeinsam in einem paritätisch zusammengesetzten Organ über die Weiterentwicklung des elektronischen Handelsregisters."

Bedingung 2: Kosten

Die Kantone sollen sich an den jährlichen Betriebskosten beteiligen. Diese Beteiligung soll jedoch die bisherigen Kosten für den Unterhalt der Datenbank (rund Fr. 30'000.–) nicht übersteigen. Investitionskosten für Neu- und Weiterentwicklungen für die eidgenössische Datenbank, welche im heutigen System durch die Softwareanbieterin getragen werden, sollen durch den Bund vollständig übernommen werden. Damit wird dem Bund freigestellt, ob er das Kostenrisiko mit einer eigenen Lösung selber tragen will oder ob er mit einem "Software as Service (SaS)"-Modell die Software und IT-Infrastruktur bei einem externen IT-Dienstleister betreiben lassen will und so nur für die Lizenzkosten aufkommen muss. Festzuhalten ist, dass der Kanton auch in Zukunft einen grossen Teil der Kosten tragen wird, indem er das Personal und die Infrastruktur für die Betriebssoftware finanzieren muss. Aus diesem Grund könnte einer allfälligen Erhöhung des Bundesanteils an den Gebühren nicht zugestimmt werden. Ein möglicher Gesetzestext könnte inhaltlich wie folgt formuliert werden:

"Die Kantone beteiligen sich an den Kosten für den Betrieb des elektronischen Handelsregisters. Die Kosten für Neu- und Weiterentwicklungen trägt der Bund."

Die Kantone bezahlen dem Bund jährlich pauschal Fr. 500'000.– für die Betriebskosten des elektronischen Handelsregisters. Dieser Betrag wird nach der Einwohnerzahl aufgeteilt und wird ab dem Jahr, das der Inkraftsetzung dieser Bestimmung folgt, jährlich der Teuerung angepasst."

Bedingung 3: Unabhängigkeit

Die im Vorentwurf gestellte Forderung nach Unabhängigkeit könnte dadurch, dass die Oberaufsichtsbehörde auch für die Entwicklung und den Betrieb des eidgenössischen Handelsregisters zuständig werden soll, gefährdet werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Kompetenzen der Oberaufsicht einerseits über die Handelsregister und andererseits über die Führung des eidgenössischen Handelsregisters in getrennten Organisationseinheiten zu regeln.

b) Variante "Einführung einer nationalen Datenbank und einer einheitlichen Betriebssoftware"

Bei der Betriebssoftware handelt es sich um das eigentliche elektronische Werkzeug des Handelsregisteramts. Damit werden nicht einfach nur Daten erfasst und in der Datenbank (elektronisches Hauptregister) abgelegt. Es beinhaltet unter anderem ein Geschäftsverzeichnis, damit elektronische Anmeldungen und Verfügungen verfasst werden können. Zudem sind eine Debitorenbuchhaltung sowie ein Bestellwesen integriert. Die kantonalen Betriebsabläufe sind dem Bund allgemein fremd. Ohne dieses Know-how ist es kaum möglich ein für die Kantone adäquates Softwareprodukt bereitzustellen. Zudem besteht die Gefahr, dass die Integration in die kantonale Softwareumgebung beziehungsweise in kantonale Internetportale erschwert oder gar verunmöglicht würde. Spezielle kantonale Projekte (zum Beispiel workflow, Integration einer Online-Anmeldung in einen elektronischen Kundenscheduler) sind aber Teil der kantonalen E-Government-Strategie und müssen gewährleistet sein. Der Bund kann bei einer Vielzahl unterschiedlicher kantonaler Informatikanwendungen die Gewährleistung für die technische Integration sowie Unterhalt nicht garantieren. Aus diesen technischen Überlegungen fällt die Zuständigkeit des Bundes für die Entwicklung und den Unterhalt einer Betriebssoftware ausser Betracht. Die Variante "Einführung einer nationalen Datenbank und einer einheitlichen Betriebssoftware" wird deshalb abgelehnt.

Diese Variante überzeugt auch aus Kostengründen nicht. Zum heutigen Zeitpunkt liegt das finanzielle Entwicklungsrisiko für die Betriebssoftware und die Bereitstellung der Datenbank bei der Softwarelieferantin. Der Kanton muss lediglich für die jährlichen Lizenzkosten aufkommen. Von diesem System soll auch in Zukunft nicht grundlos abgewichen werden.

c) Weitere Varianten

Da keines der im erläuternden Bericht beschriebenen Modelle vollkommen überzeugt, wird angeregt, alternative Varianten zu überdenken. Im Vordergrund steht dabei ein "Software as Service (SaS)"-Modell. Dies basiert auf dem Grundsatz, dass die Software und die IT-Infrastruktur bei einem externen IT-Dienstleister betrieben und von den Kunden (Bund und Kantone) als Service genutzt wird. Dieses Modell zeichnet sich durch feste, planbare Kosten aus. Zudem können die Vorgaben des Bundes und die Bedürfnisse der Kantone in die Weiterentwicklung einfließen.

Art. 928b und 928c VE OR

Die geltenden Regelungen von Art. 24a und 24b HRegV zur Identifikation von natürlichen Personen sind in der Anwendung aufwendig und im Resultat dennoch unpräzise. Daher ist die vorgesehene Einführung eines zentralen Personenregisters begrüssenswert. Auch die Verwendung der AHVN13 als Referenznummer für die Personenidentifikation ist sinnvoll. Die vorgesehene Vergabe einer zusätzlichen Personennummer (Art. 928c Abs. 3 VE OR) würde dazu führen, dass im Handelsregisterbereich vier Nummernsysteme (Firmennummern [CHE-Nummer und alte CH-Nummer] sowie Personenidentifikation [AHVN13 und Personennummer]) zu verwenden wären. Eine Vereinfachung würde damit nicht erreicht. Die Personenidentifikation ist so zu regeln, dass dies nicht noch einmal zu einem zusätzlichen Nummerierungssystem führt (Art. 928c Abs. 3 VE OR).

2.1.2 Zum Bereich der Eintragung, Änderung und Löschung

Art. 930 Abs. 4 VE OR

Der Stossrichtung, wonach in Zukunft die Anmeldung und die Belege nur noch in elektronischer Form beim Handelsregister eingereicht werden können, ist grundsätzlich beizupflichten. Dies dürfte allerdings vor allem im Bereich der Personengesellschaften zu erheblichen Problemen führen. Es ist davon auszugehen, dass sich nicht alle am elektronischen Geschäftsverkehr beteiligen können. Dies könnte dazu führen, dass sich insbesondere dieser Personenkreis grundsätzlich nicht mehr beim Handelsregisteramt wird anmelden können. Dies wiederum widerspricht dem Grundgedanken des Handelsregisters. Kantonale Handelsregisterämter werden nicht darum herumkommen, für diesen Kundenkreis einen Schalter mit einer elektronischen Infrastruktur und personeller Hilfe zur Verfügung zu stellen. Es wäre daher wünschenswert, wenn im erläuternden Bericht entsprechende Überlegungen ergänzt würden.

Art. 931 Abs. 2 VE OR

Weiterhin ist vorgesehen, dass die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nur während des Bestehens der Rechtseinheit unverändert bleibt. Grundsätzlich bleiben Rechtseinheiten aber auch nach der Löschung im Hauptregister eingetragen. Es fehlt die gesetzliche Grundlage für das Handelsregister, wonach Gesellschaften auch nach deren Löschung die UID-Nummer beibehalten. Dies ist unter anderem bei einer Wiedereintragung (Art. 935 VE OR) notwendig. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"² Die UID der Rechtseinheit bleibt unverändert, insbesondere bei der Sitzverlegung, der Umwandlung in eine andere Rechtsform, der Änderung des Namens oder der Firma, der Löschung und bei der Wiedereintragung."

2.1.3 Zum Bereich der Öffentlichkeit und Wirksamkeit

Art. 936 Abs. 3 VE OR

Grundsätzlich werden die Anmeldung und die dazugehörenden Belege über die kantonalen Handelsregisterämter in das zentrale elektronische Handelsregister (Datenbank) eingelesen. Das Einlesen der Papierakten während der Übergangsfrist kann nicht zeitgleich mit der Veröffentlichung des Rechtsgeschäfts geschehen. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden. Entsprechend schlagen wir folgende Formulierung vor:

"³ Im Handelsregister werden die Einträge sowie die Statuten und Stiftungsurkunden veröffentlicht. Die Änderungen im Handelsregister müssen chronologisch nachvollziehbar bleiben. Sie werden auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht."

Sinnvoll ist, dass nur die Statuten veröffentlicht werden sollen. In den übrigen Belegen hat es teilweise persönliche Informationen über Drittpersonen, welche unter den Datenschutz fallen dürften. Die generelle Publikation solcher Belege ist nicht gerechtfertigt. Zudem haben diese Belege meist nicht den gleichen Stellenwert wie die Statuten, welche die Grundlage einer Gesellschaft bilden. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, dass der Bundesrat gemäss Art. 940 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 VE OR berechtigt werden soll, die Veröffentlichung weiterer Belege (zum Beispiel Urkunden, Protokolle) veranlassen zu können, welche genau

die oben angesprochenen heiklen Daten beinhalten. Wenn eine solch rechtlich heikle Veröffentlichung ins Aug gefasst wird, muss die rechtliche Grundlage, wie bei den Statuten und Stiftungsurkunden auf Gesetzesebene geschaffen werden. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.

2.1.4 Zum Bereich Pflichten des Handelsregisteramts

Art. 930 Abs. 3 und 937 VE OR

Der Begriff "sprachlich" ist ungenau beziehungsweise unklar. Sofern damit gemeint sein sollte, dass die Belege auf Orthografie und Grammatik hin zu prüfen sind, wird diese Bestimmung als nicht sinnvoll erachtet. Sollte es darum gehen, dass die Belege in der Amtssprache einzureichen sind, dann muss dies aus dem Gesetzestext eindeutig hervorgehen. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.

Art. 937b VE OR

Die Neuregelungen im Bereich der amtlichen Verfahren haben sich in der Praxis noch nicht bewährt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind diese Verfahren mit vielen Doppelspurigkeiten verbunden, welche zu einer erheblichen Mehrbelastung sowohl bei den Handelsregisterämtern als auch den Gerichten geführt hat, ohne dass die Rechtssicherheit damit erhöht worden ist. Doppelspurigkeiten zeigen sich insbesondere darin, dass nach Weiterleitung des Verfahrens an das Gericht mit dem Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, das Gericht neuerlich das ganze Aufforderungsverfahren durchführt, obwohl die zuständige Verwaltungsstelle (hier das Handelsregisteramt) alle Sachverhaltsabklärungen und Aufforderungen bereits durchgeführt hat. Erst danach verfügt das Gericht die entsprechenden Massnahmen. Ein solches Verfahren ist weder üblich, sinnvoll noch unter finanziellen Überlegungen gerechtfertigt.

Eine Ausnahme stellt heute das Verfahren im Zusammenhang mit dem Fehlen eines Rechtsdomizils (Art. 153 ff. HRegV) dar. Wird dem Handelsregisteramt von Dritten mitgeteilt, dass eine Rechtseinheit kein Rechtsdomizil mehr hat, fordert das Handelsregisteramt die Rechtseinheit auf, den Rechtsmangel zu beheben. Kommt die Rechtseinheit dieser Aufforderung nicht nach, erlässt das Handelsregisteramt eine Verfügung über die Auflösung der Rechtseinheit. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und kann beim zuständigen Handelsgericht innert Frist angefochten werden. Damit wird ein effizientes Verfahren gewährleistet und die Rechtssicherheit ist in jedem Fall mit der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung gewahrt.

Die vorgeschlagene Anpassung ist nicht zweckmässig und wird abgelehnt. Es scheint im Gegenteil nun der richtige Zeitpunkt zu sein, um die Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation des amtlichen Verfahrens zu korrigieren. Analog zu Art. 152 und 153b HRegV ist in Art. 937b VE OR grundsätzlich das Verfahren mit einer anfechtbaren Verfügung des Handelsregisteramts zu beenden. Art. 937b und 731b Abs. 1 VE OR, neu Art. 69c Abs. 1 ZGB sowie Art. 154 HRegV sind ebenfalls analog anzupassen.

2.2 Zum Bereich Gebühren

Art. 939 Abs. 2 lit. e VE OR

Im Zusammenhang mit der Höhe der Gebühren muss das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip berücksichtigt werden (Art. 939 Abs. 3 VE OR). Wenn der Bund die Höhe der Gebühren oder den Anteil des Bundes an den Gebühreneinnahmen der Kantone festlegen beziehungsweise ändern will, muss er die Aufwendungen der Kantone kennen. Daher ist es sinnvoll, wenn der Bund die Änderung der Gebührenhöhe oder Anteilshöhe vorgängig dem paritätisch zusammengesetzten Organ über die Weiterentwicklung des elektronischen Handelsregisters zu einer Stellungnahme unterbreitet. Dessen Stellungnahme ist bei der Anpassung des Gebührentarifs zu berücksichtigen. Entsprechend schlagen wir folgende Formulierung vor:

"⁵ Bei einer Änderung der Höhe der Gebühren beziehungsweise des Anteils des Bundes an den Gebühreneinnahmen der Kantone ist vorgängig vom paritätisch zusammengesetzten Organ über die Weiterentwicklung des elektronischen Handelsregisters eine Stellungnahme einzufordern und diese zu berücksichtigen."

Art. 940 VE OR

In Art. 940 Abs. 2 Ziffer 1 VE OR sind die Vorbehalte zu Art. 928 VE OR zu berücksichtigen. In Art. 940 Abs. 2 Ziffer 6 VE OR sind die Vorbehalte zu Art. 936 VE OR zu berücksichtigen.

2.3 Prokura

Art. 458 Abs. 1 VE OR

Unklar bleiben die Rechtsfolgen, wenn eine nicht im Handelsregister eingetragene Rechtseinheit einen Prokuristen bestellt. Die geltende Regelung von Art. 458 Abs. 3 OR mit der konstitutiven Wirkung für die Eintragung anderer Gewerbe oder Geschäfte als die unter Art. 458 Abs. 1 VE OR geregelten, ist klar und eindeutig. Die vorliegende Formulierung ist entsprechend zu überarbeiten.

Art. 458 Abs. 3 VE OR

Der Zeitpunkt, in dem der Prokurist die Rechtseinheit verpflichtet, ist mit der vorliegenden Formulierung unbestimmt. Entsprechend schlagen wir folgende Formulierung vor:

"³ Er ist bei der Rechtseinheit im Handelsregister einzutragen. Seine Handlungen verpflichten die Rechtseinheit mit dessen Ermächtigung."

2.4 Gesellschaftsrecht

Art. 629 Abs. 3 VE OR

Gemäss geltendem Recht ist zur Gründung einer Aktiengesellschaft (AG) eine öffentliche Beurkundung vorgeschrieben (Art. 631 Abs. 1 OR). Diese Formvorschrift bezweckt im Wesentlichen die richtige und wahrheitsgetreue Fassung und Aufzeichnung der Beschlüsse, die saubere und einwandfreie Durchführung der Versammlung und Beschlussfassung sowie die

Beschaffung einer sicheren Grundlage für die Eintragung im Handelsregister (Basler Kommentar [BSK] OR II, Franz Schenker, Art. 629 OR, N 1). Gemäss Bundesgericht dient die öffentliche Beurkundung nicht dem Schutz der Gründer. Damit sollen vielmehr unlautere Machenschaften verhindert, die gesetzeskonforme Abwicklung des Gründungsvorgangs gewährleistet und verlässliche Beweise gesichert werden (vgl. BGE 102 II 424). Der Grundsatz der öffentlichen Beurkundung der Gründung hat sich in der Praxis bewährt und wird auch von der Lehre gestützt (vgl. dazu BSK OR II, FRANZ SCHENKER, Art. 629 OR, N 1; PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, § 1 N 355; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL (1996), § 14 N 68 ff.; SIFFERT/FISCHER/PETRIN, Handkommentar zum GmbH-Recht, Art. 777 N 2 ff.).

Im Zusammenhang mit der Gründung hat der Notar eine Identitätsprüfung der Gründer durchzuführen. Dabei geht es um die Ermittlung beziehungsweise Identifizierung der Personalien jener Personen (Gründer oder Vertreter), deren notariell bezeugte oder mitbezeugte Erklärungen oder Handlungen in der Urkunde zum Ausdruck kommen (Brückner, Schweizer Beurkundsrecht, § 32 N 947 ff.). Verzichtet man bei der Gründung nun auf die öffentliche Urkunde, fehlt es auch an der Identifikation der Gründer selber. Es ist nicht mehr sichergestellt, dass es sich zum Beispiel beim Gründer "Peter Muster" auch tatsächlich um diese Person handelt und nicht um eine, die unter falschen Namen auftritt. Das nun vorgesehene Verfahren ist intransparent und steht auch im Widerspruch zur Weissgeldstrategie des Bundesrats zu den Grundsätzen der Verhinderung von Steuerhinterziehung und der Geldwäschereigesetzgebung. Zudem können auch die Kriterien der "Lex-Koller" unterlaufen werden. Es ist voraussehbar, dass die Schweiz mit dem vorgesehenen Wegfall der öffentlichen Beurkundung im Ausland unter politischen Druck kommen wird. Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden.

In den Erläuterungen wird der Verzicht auf die öffentliche Beurkundung bei einer Bargründung hauptsächlich damit begründet, dass eine Aktiengesellschaft schnell und kostengünstig gegründet werden soll. Im Vernehmlassungsentwurf wird das Verfahren beim Handelsregisteramt gestrafft, was zu einer Verfahrenskürzung führen wird. Der Verzicht auf die öffentliche Beurkundung führt selber nicht zu einer erheblichen Verkürzung des Gründungsverfahrens, muss der Gründer doch die Gründungsbelege selber oder mit Hilfe eines Notars, Rechtsanwalts oder Treuhänders erstellen. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch in Zukunft die Gründer die Gründungsbelege nur mit Hilfe einer Fachperson (zum Beispiel Notar, Rechtsanwalt oder Treuhänder) erstellen können. Dadurch werden auch mit dem vorgeschlagenen Verfahren Kosten entstehen, die sich im Rahmen der bisher angefallenen Kosten bewegen. Das Argument des Zeitgewinns und der geringeren Kosten greift vorliegend nicht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass weder sachliche noch rechtliche Gründe ersichtlich sind, weshalb bei einer Gründung auf die öffentliche Beurkundung verzichtet werden soll.

Aus analogen Gründen wird auch der in den weiteren Bestimmungen (Art. 647, 650 Abs. 4, 652g Abs. 4, 777 Abs. 3, 780 Abs. 2, 830 Abs. 2 und 888 Abs. 4 VE OR) geregelte Verzicht auf eine öffentliche Beurkundung abgelehnt.

Als Variante wäre zu prüfen, ob die Bargründungen durch die Handelsregisterbehörden beurkundet werden könnten.

Art. 632 VE OR

Der Ausgabebetrag ist bereits in Art. 624 OR geregelt. In Art. 632 VE OR ist die Frage der Kapitaleinlage zu klären. Gemäss erläuterndem Bericht soll es in Zukunft generell nur noch vollständig liberierte Aktien geben. Entsprechend schlagen wir folgende Formulierung vor:

"Für alle Aktien muss eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage vollständig geleistet werden."

2.5 Revisionsaufsichtsgesetz

Die Ausführungen zu den Änderungen im Revisionsaufsichtsgesetz sind nachvollziehbar und können in dieser Form unterstützt werden. Es wird grundsätzlich begrüsst, dass das System des Monitoring (staatliche Aufsicht) zur Verhinderung von Interessenkonflikten bei der Revision dem Peer Review-System vorgezogen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA), Bleichemattstrasse 7, 5001 Aarau
- ehra@bj.admin.ch (Stichwort "Modernisierung des Handelsregisters")